

## Folge 17 | Fall mit Fell und Federn

Nach dem Urteil: [LG Kleve, Urteil vom 17. Januar 2020, Az. 5 S 25/19](#)

Besprochen von: Fabian & Sarah



### Anspruch auf Schadenersatz aus § 833 S. 1 BGB

- I. Haftungsgrund
  1. Tierhalter als Anspruchsgegner
  2. Rechtsgutsverletzung
    - Tötung eines Huhns, das im Eigentum der Klägerin stand
  3. Durch ein Tier
    - a. Kausalität
    - b. Mit Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr
      - Der Schaden muss auf einem der tierischen Natur entsprechendem unberechenbaren selbstständigen Verhalten des Tieres beruhen
      - In der Tötung des Huhns hat sich der Jagdtrieb des Hundes und damit seine spezifische Tiergefahr verwirklicht
- II. Haftungsausschluss nach § 833 S. 2?
  - Nicht bei Luxustieren!
- III. Haftungsumfang
  1. Naturalrestitution nach § 249 I
    - Nicht möglich
  2. Wertersatz nach § 251 I BGB (+)
    - (P) Wie viel war das Huhn wert?
    - LG Kleve: 15€ Anschaffungskosten, 600€ für die Ausbildung zum Filmhuhn
  3. Mitverschulden nach § 254 I BGB?
    - Laut Vorinstanz i.H.v. 50%, weil das Huhn im freien Außenbereich rumlief, obwohl in der Umgebung häufig Spaziergänger mit freilaufenden Hunden unterwegs sind
    - LG Kleve: kein Mitverschulden, da sich das Huhn auf dem Grundstück der Klägerin aufhielt
- IV. Ergebnis

Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 615€ aus § 833 S. 1 BGB.